

Armin G. Wildfeuer

Grundbegriff „Person“

Vortrag an der FH Konstanz (Text - ad usum privatum -)

14.5.2007

„Person“



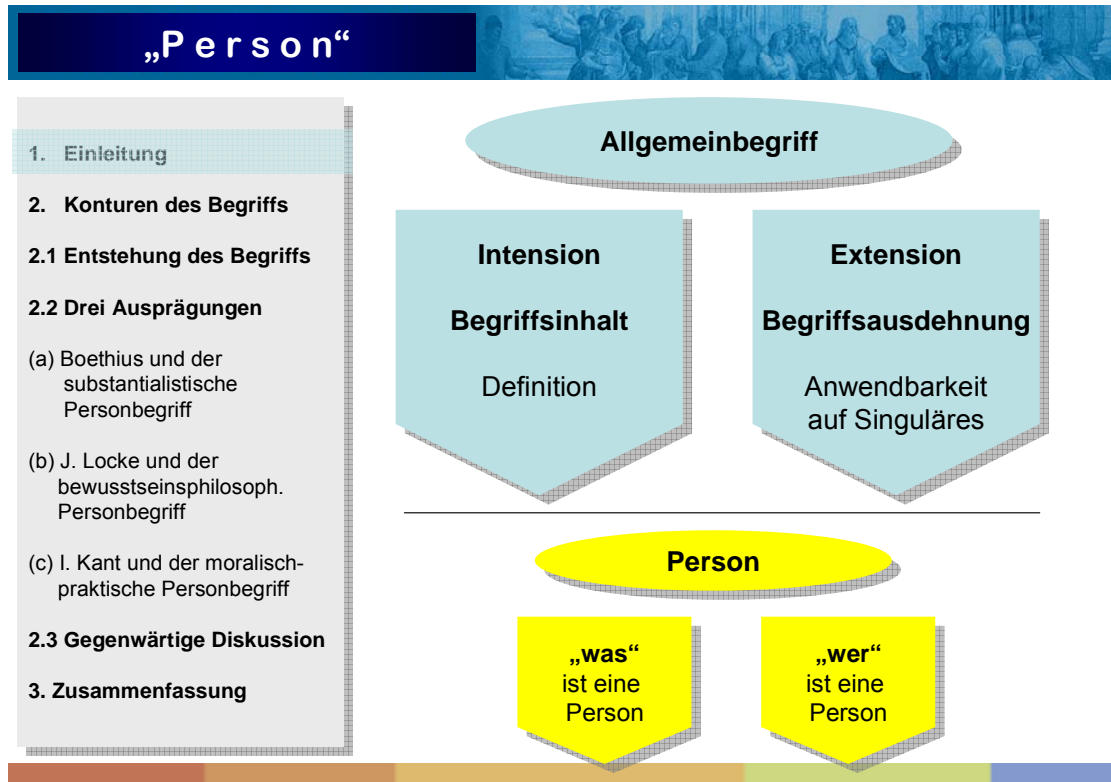
Philosophische Grundbegriffe:

P E R S O N

Professor Dr. Armin G. Wildfeuer



Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln



Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln

I. Einleitung

Jeder Allgemeinbegriff hat gleichsam zwei Seiten: eine Innen- und eine Außenseite.

- Die Innenseite gibt an, was mit einem Begriff gemeint ist, was er bedeutet oder welchen Inhalt ein Begriff hat. Diese Innenseite oder – wie es in der philosophischen Fachsprache heißt – die „Intension“ eines Begriffs wird durch seine Definition bestimmt.
- Die Außenseite eines Begriffs besteht in seiner Reichweite oder Ausdehnung. Greift man wiederum auf die philosophi-

sche Fachsprache zurück, dann wird diese Außenseite als die „Extension“ eines Begriffs bezeichnet.

Zwischen dem in einer Definition festgehaltenen Inhalt oder Intension eines Begriffs und seiner Ausdehnung bzw. Extension besteht ein leicht zu durchschauendes Abhängigkeitsverhältnis: Denn je allgemeiner ein Begriff definiert wird, desto größer ist auch seine Extension, d.h. desto mehr einzelne Seiende fallen darunter oder können mit diesem Begriff bezeichnet werden. Und je nachdem, wie ich einen Begriff seinem Inhalt nach definiere, fallen bestimmte einzelne Seiende darunter oder eben nicht.

Wenn es sich bei dem, was mit einem Allgemeinbegriff bezeichnet werden soll, um Sachen handelt, dann ist es noch nicht wirklich tragisch zu nennen, wenn die Definition im Laufe der Geschichte schwankt und sich die Ausdehnung des Begriffs verändert, manche Dinge einmal dazugehören und einmal nicht. Ein typisches Beispiel hierfür wäre etwa der Begriff „Fisch“, zu dem, je wie man ihn historisch definiert hat, einmal die Delphine gehören oder auch nicht.

Was mit Blick auf die Definition von Sachen und Tieren keinen wirklichen Schaden erzeugt, hat bei Begriffen, die sich auf den Menschen und seine Eigentümlichkeiten beziehen, beinahe schon dramatisch zu nennende Konsequenzen. Dies gilt etwa schon für den Begriff „Mensch“ selbst. Für die griechische Antike war Mensch nur derjenige, der über Vernunft verfügte. Aber diese Vernünftigkeit zeigte sich in der Verständlichkeit seiner Sprache und der Nachvollziehbarkeit seiner Aussagen. Sprach jemand eine andere Sprache, war mithin zweifelhaft, ob sich in seinem Sprechen wirklich Vernunft

dokumentierte, dann galt er als ein Barbar. Er hatte folglich auch keinen Anspruch darauf, als Mensch im Vollsinn zu gelten und als solcher behandelt zu werden. Er wurde daher quasi wie eine Sache betrachtet, die man besitzen, erwerben und veräußern konnte, weil er der Definition nach nicht unter den Begriff Mensch fiel.

Man kann an diesem Beispiel sehr gut sehen, welche Konsequenzen es den für den Umgang der Menschen untereinander hat, wenn die Definition eines die Eigentümlichkeit des Menschseins selbst betreffenden Begriffes nicht klar ist, so dass sich diese Unklarheit auf die Frage nach der Ausdehnung des Begriffs fortpflanzt, und d.h. in diesem Fall: auf die Frage darauf, welche Subjekte überhaupt unter den moralisch relevanten Begriff fallen.

In einer ähnlichen Problematik steht auch der Begriff der Person, dem ich mich im Folgenden zuwenden möchte. Der Begriff scheint uns allen vertraut zu sein und auch wenn wir uns vielleicht schwer tun, ihn genau zu definieren (mithin seinen Inhalt genau anzugeben und zu bestimmen, was eine Person ist), so scheint es uns doch spontan und intuitiv sicher möglich, anzugeben, auf wen dieser Begriff Anwendung findet, also mithin wer eine Person ist bzw. wen wir zum Kreis der Personen rechnen dürfen. Wir zählen uns selbst dazu und natürlich auch all die anderen Lebewesen, die zur Gattung homo sapiens gehören und die wir mit dem Begriff „Mensch“ bezeichnen. Natürlich rechnen wir uns selbst dazu und wir haben keinen Zweifel, dass alle diejenigen, die sich hier im Raum befinden, auch Personen sind und Personen genannt werden können. Wir gehen wie selbstverständlich davon aus, dass die Begriffe „Mensch“ und „Person“ quasi Wechselbegriffe sind und beide Begriffe die gleiche

Ausdehnung oder Extension haben: Alle Menschen sind eo ipso Personen und alle Personen gehören eo ipso zur Gattung homo sapiens, so denken wir.

„Person“

1. Einleitung		
2. Konturen des Begriffs		
2.1 Entstehung des Begriffs		
2.2 Drei Ausprägungen		
(a) Boethius und der substantialistische Personbegriff		
(b) J. Locke und der bewusstseinsphilosoph. Personbegriff		
(c) I. Kant und der moralisch-praktische Personbegriff		
2.3 Gegenwärtige Diskussion		
3. Zusammenfassung		

SACHEN haben einen Preis, einen relativen Wert Gebrauch zu beliebigen Zwecken Nutzenrelation	PERSONEN haben eine Würde, einen unbedingten, unverlierbaren Wert Zweck an sich moralische Achtung
TIERE	

Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln

Auch betrachten wir es als selbstverständlich, dass sich der Umgang mit Personen von dem mit Sachen, denen wir diesen personalen Status nicht zuschreiben, unterscheidet, auch wenn wir definitiv nicht ebenso spontan und sicher angeben können, was den Unterschied zwischen "jemand" und "etwas", zwischen Personen und Sachen ausmacht. Wir wissen nur, dass es nicht folgenlos ist, ob wir eine Person oder eine Sache vor uns haben. Denn einer Person gegenüber verhalten wir uns deutlich anders als einer Sache gegenüber:

- Sachen können wir erwerben und veräußern. Sie haben einen

Preis, der in Abhängigkeit von der Nachfrage einmal höher und einmal niedriger sein kann. Sachen haben also einen kontingenten Wert, der steigen und fallen kann, ja den sie ganz verlieren können. Wir können Sachen daher auch zu beliebigen Zwecken gebrauchen, verändern oder gar zerstören und vernichten. Wenn wir die Verfügungsgewalt über Sachen ausüben, weil sie uns gehören und unser Eigentum sind, dann hat niemand einen Grund, daran Anstoß zu nehmen.

- Anders bei Personen: Personen zu erwerben und zu veräußern, nennen wir Sklaverei oder Menschenhandel. Denn Personen haben keinen Preis (wie Sachen), sondern eine Würde, die wir für unverlierbar, unverdient, nicht erworben und der menschlichen Willkür und ihren beliebigen Zwecksetzungen entzogen ist, mithin für unbedingt aner kennenswert halten. Die angemessene Haltung Personen gegenüber ist daher die unbedingt geforderte moralische Achtung, der Respekt vor ihrer Würde. Sie sind daher, so würde Kant sagen, "Zweck an sich selbst". Personen für unsere beliebigen Zwecke zu gebrauchen, nennen wir daher Missbrauch. Sie in ihrer Konstitution zu verändern, kennzeichnen wir als Manipulation. Sie zu zerstören und zu vernichten durch Totschlag, Tötung oder Mord belegen wir in unserem Rechtssystem daher folgerichtig ausnahmslos mit hohen Strafen.
- Es gibt übrigens neben Sachen und Personen eine dritte Kategorie von Seienden, bei denen man heute unsicher ist, wem sie es unklar zu sein scheint, wem sie zuzurechnen sind: den Sachen oder den Personen. Ich meine die Tiere, die in der

Tradition immer den Sachen zugerechnet worden sind und mit Blick auf die heute gelegentlich diskutiert wird, ob nicht auch ihnen ursprüngliche Rechte zukommen, so dass die Verfügungsgewalt des Menschen über sie keine beliebige mehr sein kann. Wir werden bei der später zu behandelnden heutigen Diskussion des Personbegriffs darauf zu sprechen kommen müssen, weil sich im Kontext dieser Diskussion der Personbegriff selbst nicht unwesentlich verändert.

Die Auswirkungen jedenfalls, ob wir jemanden als Person oder etwas als Sache (oder ggf. Tier) betrachten, sind also enorm und moralisch weitreichend. Um so wichtiger ist es daher, sich zu vergewissern, wie der Begriff Person definitorisch, mithin inhaltlich, zu fassen ist.

Weil der Person-Begriff in der Philosophiegeschichte jedoch weitestgehend deckungsgleich mit dem Begriff „Mensch“ gebraucht wurde, führte er mehr oder weniger ein philosophisches Dornröschendasein. Erst in den letzten 20 Jahren erlebt der Personbegriff so etwas wie eine Renaissance im Rahmen bioethischer Debatten im Kontext etwa von Fragen wie die, ob irreversibel komatösen Patienten oder Embryonen noch oder noch nicht Personen sind, sie mithin auch den gleichen Schutzanspruch wie Personen haben. Der in diesen Diskussionen zum Tragen kommende Personbegriff zeichnet sich dabei vielfach dadurch aus, dass er gerade nicht deckungsgleich Anwendung findet wie der Begriff "Mensch".

Bevor ich aber auf diese Diskussion und seine besondere Proble-

matik näher eingehe, möchte ich Ihnen die drei wichtigsten und wirkmächtigsten Typen von Personbegriffen vorstellen, die in der Philosophiegeschichte bestimmend waren und ohne deren besondere Problemstellung die heutige Diskussion darum, was und wer eine Person ist, überhaupt nicht zu verstehen ist. Diese drei Typen von Personbegriffen lassen sich folgendermaßen kennzeichnen

„Person“

1. Einleitung
2. Konturen des Begriffs
2.1 Entstehung des Begriffs
2.2 Drei Ausprägungen
(a) Boethius und der substantialistische Personbegriff
(b) J. Locke und der bewusstseinsphilosoph. Personbegriff
(c) I. Kant und der moralisch-praktische Personbegriff
2.3 Gegenwärtige Diskussion
3. Zusammenfassung

Drei Grundtypen von Personbegriffen:

1. substantialistischer Personbegriff
2. bewusstseinsphilosophischer Personbegriff
3. moralisch-praktischer Personbegriff

Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln

1. als substantialistischer Personbegriff (wie er im Kontext ursprünglich theologischer Fragestellungen entwickelt wurde und dann seit dem frühen Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert hinein bestimmend geblieben ist)

2. als bewusstseinsphilosophischer Personbegriff, wie er für den englischen Empirismus des 17. und 18. Jahrhunderts kennzeichnend war und der sich am prägnantesten bei John Locke findet; und

3. können wir von einem moralisch-praktischen Personbegriff sprechen, der auf Immanuel Kant zurückgeht und der seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts das moderne Personverständnis dominiert hat.

II. Konturen des Personbegriffs

II.1 Entstehung des Begriffs

Dich bevor ich diese drei Personbegriffe darstelle, erlauben Sie mir, einige Worte zur Entstehung des Begriffs „Person“ zu sagen.

„Person“

- 1. Einleitung
- 2. Konturen des Begriffs
- 2.1 Entstehung des Begriffs
- 2.2 Drei Ausprägungen
 - (a) Boethius und der substantialistische Personbegriff
 - (b) J. Locke und der bewusstseinsphilosoph. Personbegriff
 - (c) I. Kant und der moralisch-praktische Personbegriff
- 2.3 Gegenwärtige Diskussion
- 3. Zusammenfassung



- Etymologie unklar
- griechisch: „presopon“
- phönizisch: „persu“
- römisch: „persona“ als sozialer Rollenbegriff

Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln

Eigentümlicherweise hat der Begriff „Person“ keine Entsprechung in der griechischen oder römisch-hellenistischen Philosophie bis ins 4. nachchristliche Jahrhundert hinein. Auch ist der etymologische Ursprung des Personbegriffs unklar. Fest steht nur, dass der lateinische Begriff „persona“ relativ spät auftaucht. Während die Herleitung des lateinischen Begriffs „persona“ vom griech. *prèsopon* (Ge-


sicht, Maske) recht unsicher ist, spricht einiges für den Ursprung beim phönizischen Wort *persu*. Mit *persu* wurde die Maske bezeichnet, durch die der Schauspieler im Theater spricht und an der sich die von ihm zu verkörpernde Rolle (die Figur, der Charakter) ablesen lässt und zeigt. In der Bedeutung von sozialer Rolle (Stellung, Stand, Berufs-, Charakter- u. Altersrolle) wurde der Begriff später übertragen auf gesellschaftliche Bereiche, in denen - wie im Theater - in prägnanter Weise und im Sinne einer sozialen Rolle „gehandelt wird“ (Gerichtswesen, staatl. Beamtenapparat, ständisch gegliederte Gesellschaft, Familie). Dies mag der Hintergrund sein, auf dem der Begriff *persona* in die römische Rechtssprache Eingang gefunden hat: als Ausdruck für den in einer bestimmten Weise handelnd in Erscheinung tretenden einzelnen Menschen.

II. 2 Drei Ausprägungen

1. Substantialistischer Personbegriff

„Person“

- 1. Einleitung
- 2. Konturen des Begriffs
- 2.1 Entstehung des Begriffs
- 2.2 Drei Ausprägungen
- (a) Boethius und der substantialistische Personbegriff
- (b) J. Locke und der bewusstseinsphilosoph. Personbegriff
- (c) I. Kant und der moralisch-praktische Personbegriff
- 2.3 Gegenwärtige Diskussion
- 3. Zusammenfassung



Anicius
Manlius
Torquatus
Severinus
Boëthius
(475-524)

Kontext:

- Trinitätstheologie: „ein Wesen, drei Personen“
- Christologie: „eine Person, zwei Naturen“

**Persona =
rationalis naturae individua substantia**
(eine individuelle Substanz von rationaler Natur)

Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln

In die Philosophie Eingang fand der Begriff allerdings erst auf einem theologischen Umweg. Die Kirchenväter des 3.-6. Jahrhunderts nutzten den Personbegriff der römischen Rechtssphäre, der – wie angedeutet - ein Rollenbegriff war, um mit seiner Hilfe zwei theologische Probleme zu lösen:

- Zum einen das trinitätstheologische Problem, wie es denn denkbar sei, sich den einen Gott als Gott Vater, Gott Sohn und Gott Heiliger Geist vorzustellen, ohne den Monotheismus aufzugeben und in eine Tritheismus zu verfallen. Die

Lösung lautet: es gibt nur ein göttliches Wesen, das sich aber in drei „Personen“ zeigt.

- Zum anderen war da das christologische und inkarnations-theologische Problem zu bewältigen, wie es denn erklärbar sei, dass Christus als das eine ungeteilte Individuum gleichzeitig sowohl Gott als auch Mensch gewesen sein könnte. Die Lösung lautet: Christus ist nur eine „Person“, die aber über zwei Naturen – eine göttliche und eine menschliche – gleichzeitig verfüge.

Diese Überlegungen finden sich erstmals systematisch entfaltet bei dem spätantiken römisch-christlichen Philosophen Boethius (475-524). Im Kontext der gerade aufgezeigten trinitätstheologischen und christologischen Problematik definiert Boethius unter Rückgriff auf die v.a. v. *Aristoteles* geprägte Begriffssprache der Substanzmetaphysik *persona* wirkmächtig als "rationalis naturae individua substantia" (c. Eut. III), also: eine individuelle Substanz von rationaler Natur. Der Begriff Mensch wird dagegen bloß definiert als „rationalis naturae substantia“, d.h. als Wesen von rationaler Natur. Die Begriffe Mensch und Person unterscheiden sich demnach nur durch den Zusatz „individua“: Die Person ist nur die individuelle, einmalig vorkommende Ausprägung des Menschseins. Person ist nichts anderes als ein Einzelexemplar, (individuum) der Gattung Mensch. Auf eine Person treffen daher auch alle Bestimmungen zu, die für das Menschsein charakteristisch sind, aber wie gesagt: diese Bestimmungen werden von der Person individuell realisiert.

Legt man daher die Definition der Person des Boethius detailliert

aus, dann ist unter dem Begriff „Person“ und seiner Definition als „*rationalis naturae individua substantia*“ folgendes zu verstehen:

- 1. eine Person ist eine bestimmte für sich bestehende, in Raum u. Zeit sich durchhaltende selbständige Entität, eine - so der philosophische Fachbegriff - Substanz (*substantia*). Seit Aristoteles spielt der Substanzbegriff eine herausragende Rolle in der Philosophie: dass jedes Seiende eine Substanz hat, die trotz äußerer Veränderungen gleich bleibt, macht die Identität eines Seienden und eines Individuums im Wandel der Zeiten aus. Um ein Beispiel zu nennen: Armin Wildfeuer hat die gleiche Substanz des Armin Wildfeuer-Seins, unabhängig davon, ob er ein Kleinkind, ein Erwachsener oder ein Greis, ein Schüler, ein Student oder ein Dozent war, ist oder sein wird, ob er ehemals schlanker war, jetzt zunehmend rundlicher wird, ob er ehemals volles Haar hatte oder die Haarpracht sich zunehmend verflüchtigt: All das sind nur äußerliche Variationen dessen, was sich in der Substanz gleich geblieben ist. Ja, so dachte die antike und noch mittelalterliche Substanzmetaphysik, ohne diesen Bezugspunkt auf diese sich gleichbleibende Substanz „Armin Wildfeuer“ wären die Veränderungen gar nicht ein und derselben Person zurechenbar. Denn um Veränderung an etwas behaupten zu können, ist eine Identität, etwas Gleichbleibendes notwendige Voraussetzung.
- 2. diese Substanz besitzt eine ungeteilte, numerisch abzählbare, von allen anderen unterschiedene u. nicht mehr teilbare Einheit (*individua*) – sie ist ein „individuum“ (indivi-

duum in se et divisum ab omni alio). Der klassische Begriff des „Individuums“ ist übrigens ganz unspektakulär und hat nichts mit der Vorstellung von Individualität zu tun, wie sie sich seit der Romantik, also seit Beginn des 19. Jahrhunderts, etabliert hat. Individuum ist nach antiker Vorstellung jedes Ding, jeder einzelne Stein, jeder einzelne Baum. Ein Individuum ist nichts anderes als die konkrete Verwirklichungsform, das Einzelexemplar eines Allgemeinen, in unserem Fall, des Menschseins.

- 3. Was dieses Menschseins seiner Natur nach auszeichnet, was sein Wesen ist, das wird durch den Zusatz „naturae rationalis“ erläutert. Kurzum: die Person ist eine individuelle Substanz, die ihrer Natur nach durch das Vermögen der Vernünftigkeit ausgezeichnet ist.

Gegenüber der antiken Metaphysik, die den Vorrang des Allgemein-Geistigen vor dem Singulären betont, wobei das Singuläre als dessen bloße Beschränkung und Verendlichkeit aufgefasst wird und damit einen nichtüberwindbaren Gegensatz beider behauptet, der auch zu einer Minderschätzung des Singulären, auch des einzelnen Menschen gegenüber dem Menschen als Gattungswesen geführt hat, ist bei Boethius die Person gerade durch die Verwirklichung der Einheit von universeller Geistigkeit und unvertretbarem individuellem Vollzug dieser selbst gekennzeichnet. Es ist vor allem dieser Vollzug, der in den mittelalterlichen Persondefinitionen präzisiert wird:

- bei Thomas v. Aquin wird Person definiert als „incommunicabilis subsistentia naturae rationalis“ (In I Sent. 30,4; S.th. I

40,1; ähnl. F. Suárez, *Met. disp.* 34, 1),

- bei *Richard v. St. Viktor* als „intellectualis naturae incommunicabilis existentia“ u. als „existens per se solum iuxta singularem quendam rationalis existentiae modum“ (*De Trin.* 4, 22 u. 24; vgl. ähnl. \nearrow *Duns Scotus Sent.* I 23,1).

Aufgrund dieser ontologischen Sonderstellung der Person, die das Einzelexemplar des Menschen, Person genannt, werthaft von den Einzelexemplaren aller anderen Dinge unterscheidet, verbinden bereits *Boethius* (*cons.* II, 5) und in seiner Nachfolge die mittelalterlichen Autoren den Personbegriff mit der stoischen, insbesondere bei *Cicero* begegnenden Lehre von der in der Natur jedes Menschen verankerten Würde ("in natura excellentia et dignitas", *off.* 1, 105f.), die spätestens seit der Persondefinition des *Alexander v. Hales* („hypostasis distincta proprietate ad dignitatem pertinente“; *Glossa* 1,23,9) als „ratio ultima personae“, als „accidens naturalis vel moralis“ (*Albertus Magnus*) und „proprietas supereminens“ (*Bonaventura*) nicht mehr wegzudenken ist. Nach *Thomas v. Aquin* ist es vor allem das "dominium sui actus" (*S.th* I 29,1), die Verantwortlichkeit für das eigene Handeln, das die Person zum „perfectissimum in tota natura“ macht und ihre „dignitas“ (vgl. *S.th* I 29,3 ad 3) begründet.

In dieser Bestimmung wird die Lehre von der Personwürde in den christlichen Kontext integriert: Es ist die den Menschen auszeichnende Natur als Geist- u. Freiheitswesen, die ihn zu dem in *Gen* 1,26 genannten Ebenbild Gottes (*imago dei*, Gottebenbildlichkeit) macht und die Person damit über alle anderen Lebewesen hinaushebt. Da die im Mittelalter ausgearbeitete christliche Lehre von der

Gottebenbildlichkeit des Menschen auf die stoische Lehre von der in der Natur des Menschen verankerten Würde zurückgreift, führt das Zurücktreten der theologischen Motive zum Beginn der Neuzeit nicht zur Preisgabe des Gedankens der Würde. Pico della Mirandola (1463-1494) benutzt den Begriff der Würde, um das Schöpfertum des Menschen zu bezeichnen; Pietro Pomponazzi (1462-1524) betont, dass die mit der Natur verbundene Würde dem Menschen aufgegeben ist. Samuel von Pufendorf (1632-1694) begründet mit der Vernünftigkeit der Natur des Menschen die Gleichheit aller Menschen (vgl. De iure naturae et gentium II 1 §5), ein Gedanke, der über J. Wise dann in die Virginian Bill of Rights, die amerikanische Erklärung der Menschenrechte von 1776 eingeht.

„Person“

<ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung 2. Konturen des Begriffs <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Entstehung des Begriffs 2.2 Drei Ausprägungen <ol style="list-style-type: none"> (a) Boethius und der substantialistische Personbegriff (b) J. Locke und der bewusstseinsphilosoph. Personbegriff (c) I. Kant und der moralisch-praktische Personbegriff 2.3 Gegenwärtige Diskussion 3. Zusammenfassung 	<p>Tableau von Merkmalen der mittelalterlichen Personbegriffs:</p> <p>Vernunftnatur Individualität Inkommensurabilität Nichtmittelbarkeit (bzw. Unhintergebarkeit od. Nicht-Reduzierbarkeit) Substantialität Würde Relationalität Gottebenbildlichkeit</p>	
---	--	---

Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln

Für den mittelalterlichen Personbegriff ergibt sich damit ein anspruchsvolles Tableau von Merkmalen: die Person ist gekennzeich-

net durch Vernunftnatur, Individualität, Inkommensurabilität u. Nichtmittelbarkeit (bzw. Unhintergebarkeit od. Nicht-Reduzierbarkeit), Substantialität, Würde u. Relationalität.

Außerhalb des philosophischen bzw. theologischen Kontextes wird der Personbegriff auch in der lat. *Rechtssprache* (P. als „res iuris“) benutzt, und zwar zur Bezeichnung des Handlungssubjekts, insofern ihm bestimmte Taten oder Zustände zurechenbar sind und sie auch Verantwortung dafür übernehmen kann und muss. Und tatsächlich war es mehr diese Verwendungsweise, die in der Neuzeit Schule gemacht hat. Der Grund hierfür liegt in der Anbindung des mittelalterlichen Personbegriffs an die aristotelische Substanzmetaphysik, von der sich die Neuzeit sukzessive abwendet – aus einer Vielzahl von Gründen, mit denen ich Sie nicht langweilen möchte. Der wichtigste sei aber genannt: Die neuzeitliche Philosophie sieht sich nicht mehr in der Lage, davon auszugehen, dass es so etwas wie ein Wesen oder eine „Natur“ des Menschen gibt, an der der Einzelne nur partizipiert. Vielmehr besteht die Welt aus Einzeldingen, die in ihrer Singularität und Vielheit metaphysisch nicht mehr zu einer Einheit verbunden sind. Dem Begriff „Mensch“ entspricht in Wirklichkeit nichts, der Begriff ist ein rein abstraktes Konstrukt. Und ebenso muss es als zweifelhaft gelten, dass es so etwas wie eine sich in den Veränderung des Einzelnen durchhaltende ontologische Identität gibt, die hinter allen Veränderungen, die das Singuläre durchmacht, gleichbleibt und dessen diachrone Identität bildet – wie dies für die individuelle Substanz im Sinne des Boethius galt, die den Selbststand der Person und nebenher auch noch die Einheit von Leib und Seele sicherte.

In der Neuzeit werden durch diese Abkehr vom aristotelisch-mittelalterlichen Substanzdenken und die radikale Transformation der Person zur ichhaften Subjektivität sowohl die leib-seelische Einheit als auch die diachrone Identität und der Selbstand der Person zum Problem. Um den Dualismus R. Descartes einerseits, den Monismus B. de Spinozas andererseits zu vermeiden, versucht G. W. Leibniz den Selbstand der Person dadurch zu retten, dass es die reflexive Erinnerung ist, die jenes Selbstbewusstsein („connaissance de ce moy“) und jene Identität stiften, die für die Person im moral. Sinn als zurechnungsfähiges und verantwortliches Subjekt konstitutiv sind (vgl. Disc. mét. § 34).

Als wirkmächtig erweist sich dabei die Anknüpfung an den Personbegriff der Rechtssphäre. Für Th. Hobbes etwa ist der Personbegriff ein praktischer Zuschreibungs- u. Repräsentationsbegriff: „persona est, cui verba et actiones hominum attribuuntur“; De hom. 15; vgl. Lev. 1, 16 – Person ist, dem von den Menschen Worte und Handlungen zugeschrieben werden). Folgt man Hobbes, dann kann ein Individuum verschiedene Personen (im Sinne unterschiedlicher Rollen) repräsentieren, mit dem Ergebnis, dass es zur Auflösung der Identität von Individuum u. Person kommt.

2. Der bewusstseinsphilosophisch-qualitative Personbegriff


„Person“

- 1. Einleitung
- 2. Konturen des Begriffs
- 2.1 Entstehung des Begriffs
- 2.2 Drei Ausprägungen
 - (a) Boethius und der substantialistische Personbegriff
 - (b) J. Locke und der bewusstseinsphilosoph. Personbegriff
 - (c) I. Kant und der moralisch-praktische Personbegriff
- 2.3 Gegenwärtige Diskussion
- 3. Zusammenfassung

John Locke:

Person = "a thinking intelligent Being, that has reason and reflection, and can consider it self as it self, the same thinking thing in different times and places; which it does only by that consciousness, which is inseperable from thinking, and, as it seems to me, essential to it: (...) For, since consciousness always accompanies thinking, and it is that which makes every one to be what he calls self, and thereby distinguishes himself from all other thinking things, in this alone consists personal Identity, i.e. the sameness of a rational Being"

(An essay concerning human understandig, II, 27, § 16; ed P.H. Nidditch, Ox-ford 1975, 335)



John Locke
(1632-1704)

Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln

Es war der englische Empirist John Locke (1632-1704), der die Absetzung vom substantialistischen Personbegriff endgültig vollzieht und dem Personbegriff zu Beginn der Neuzeit eine neue, jetzt moralisch-praktische Wendung gibt.

Locke geht von dem Gedanken aus, dass Moral wie Recht als ein unter Gesetzen stehendes Handeln begriffen werden muss. Das aber bedeutet, dass das Subjekt des Handelns als ein Wesen zu denken ist, dem Handlungen zugerechnet werden können und das für sie Verantwortung übernehmen kann. Deshalb greift er auf die Rechtssprache zurück, um auch das moralische Subjekt als Person, d. h. als ein Subjekt zu verstehen, dem Handlungen als Taten zuge-

schrieben werden können, für die ihm die Verantwortung zukommt.

Die wichtigste Voraussetzung aber, ohne die eine Zuschreibung vergangener wie eine Planung zukünftiger Taten gar nicht möglich ist, ist die Kontinuität des „Selbst“, mithin die Identität der Person in der Zeit. Was aber begründet die Kontinuität des Subjekts? Für die voraufgehende Tradition war diese Frage schon dadurch beantwortet, dass der Mensch eine als Lebewesen sich durchhaltende Entität, eine Substanz, darstellt. Eben dieser Gedanke aber wird von Locke als für zu problematisch gehalten, um die Last der Beantwortung einer für die Moral so zentralen Frage zu übernehmen (Essay III,11,15). Denn für ihn sind Substanzen nichts anderes als Setzungen des denkenden und mit Bewusstsein ausgestatteten Subjekts zum Zwecke der Einheitsstiftung in unserer Erfahrung. Es ist daher allein das denkende und mit Bewusstsein ausgestattete Subjekt selbst, das allererst Einheit und Identität zu stiften vermag. Dies gilt erst recht für die Identität der Person. Da Locke Personalität und die Fähigkeit, Bewusstsein zu haben, gleichsetzt, wird personale Identität ausschließlich durch einen unmittelbar einheitsstiftenden Akt des Bewusstseins konstituiert (vgl. Essay II 27,9 ff. und 26 ff.). Dem Gedächtnis kommt dabei die Aufgabe zu, die unterschiedlichen, sich auf vergangene Handlungen und Erfahrungen des Subjekts beziehenden Bewusstseinstatsachen präsent zu machen, und damit die für die Zuschreibung und Verantwortung der Taten notwendige Einheit des Bewusstseins in der Zeit und damit die Identität der Person herzustellen. „Dasselbe Bewusstsein macht, dass ein Mensch er selbst für sich selbst ist“ (Essay II 27,10). Damit ist aber eine gravierende Änderung vollzogen: An die Stelle der Einheit des Bewusst-

seins tritt das Bewusstsein der Einheit. Das Selbstbewusstsein ist nicht ein die Einheit der Person begleitender, sondern sie allererst konstituierender Akt. Person ist daher zu definieren als „ein denkendes, verständiges Wesen, das Vernunft und Überlegung besitzt und sich als sich selbst betrachten kann. Das heißt es erfasst sich als dasselbe Ding, das zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten denkt. Das geschieht lediglich durch das Bewusstsein, das vom Denken unabtrennbar ist und, wie mir scheint, zu dessen Wesen gehört [...] Denn da das Bewusstsein das Denken stets begleitet und jeden zu dem macht, was er sein Selbst nennt und wodurch er sich von allen anderen denkenden Wesen unterscheidet, so besteht hierin allein die Identität der Person, das heißt das Sich-selbstgleich-Bleiben eines vernünftigen Wesens.“ (Essay II 27,9)¹ Kurz: Die Person erscheint als das Selbst, dessen Einheit durch die Kontinuität des Bewusstseins konstituiert ist.

Was aber nötigt Locke zum Rekurs auf die in der Kontinuität des Bewusstseins bestehende Einheit? Warum soll der Mensch überhaupt sich auf seine vergangenen und zukünftigen Taten beziehen wollen? Es ist nicht nur die Möglichkeit von Moral und Recht, son-

¹ Person kann nach LOCKE definiert werden als "a thinking intelligent Being, that has reason and reflection, and can consider it self as it self, the same thinking thing in different times and places; which it does only by that consciousness, which is inseperable from thinking, and, as it seems to me, essential to it: (...) For, since consciousness always accompanies thinking, and it is that which makes every one to be what he calls self, and thereby distinguishes himself from all other thinking things, in this alone consists personal Identity, i.e. the sameness of a rational Being" (*An essay concerning human understandig*, II, 27, § 16; ed P.H. Nidditch, Oxford 1975, 335).

dem auch das unbestreitbare jedermann gleichermaßen bewegende praktische Interesse am eigenen Glück. Beides setzt eine die Zeit überdauernde Einheit des Bewusstseins voraus: Ohne sie können wir unsere Taten nicht auf übergreifende Gesetze und ohne sie können wir uns nicht auf ein geglücktes Leben beziehen, das seine letzte Definitivität erst in der Zukunft, nämlich – wie Locke annimmt – beim göttlichen Gericht gewinnt (vgl. Essay II 27, 22 und 26). Alle Menschen sind darin gleich, dass sie über das gleiche Interesse am eigenen zukünftigen Glück verfügen, mit den gleichen Vermögen: Vernunft, Bewusstsein, Gedächtnis und Zukunftssorge, ausgestattet und gegenüber der gleichen Instanz, dem göttlichen Gericht, verantwortlich sind. Dies macht die „Würde des Menschen“ aus, es begründet die „Achtung vor dem menschlichen Leben“ (II. Abhandlung).

Mit der Einführung des Personbegriffs in den ethischen Diskurs hat Locke mehr als nur eine folgenreiche terminologische Erweiterung vollzogen. Da er den Personbegriff aus der Sprache des Rechts, nicht der der Ontologie übernimmt, kann er ihn verwenden, um den spezifisch praktischen Kern des menschlichen Subjektseins zu bezeichnen und damit das identifizieren, was von den späteren Theorien der Subjektivität theoretisch wie praktisch ausgearbeitet wird.

3. Der moralisch-praktische Personbegriff: I. Kant

„Person“

1. Einleitung
2. Konturen des Begriffs
 - 2.1 Entstehung des Begriffs
 - 2.2 Drei Ausprägungen
 - (a) Boethius und der substantialistische Personbegriff
 - (b) J. Locke und der bewusstseinsphilosoph. Personbegriff
 - (c) I. Kant und der moralisch-praktische Personbegriff
 - 2.3 Gegenwärtige Diskussion
3. Zusammenfassung

Immanuel Kant:

Person ist „dasjenige Subjekt, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. Die moralische Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen [...], woraus dann folgt, daß eine Person keinen anderen Gesetzen als denen, die sie [...] sich selbst gibt, unterworfen ist.“
(Einl. Metaphysik der Sitten)



I. Kant
(1724-1804)

„Handle so, dass du die Menschheit in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit als Zweck, und niemals bloß als Mittel gebrauchst.“
(Grundlegung z. Metaphysik der Sitten)

Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln

Wie John Locke greift auch Immanuel Kant (1724-1804) den Personbegriff des Rechts auf. Denn wenn Sittlichkeit als Handeln unter Gesetzen verstanden wird, dann setzt sie – darin ist Kant mit Locke einig – den Menschen als Wesen voraus, dem Handlungen in der Zeit zurechenbar sind, und das bedeutet, das Person ist. „Person“, so heißt es in der Einleitung zur Metaphysik der Sitten (223), „ist dasjenige Subjekt, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. Die moralische Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen [...], woraus dann folgt, dass eine Person keinen anderen Gesetzen als denen, die sie [...] sich selbst gibt, unterworfen ist.“ Nicht einig ist Kant mit Locke, dass zur Konstitution der Zurechenbarkeit, und damit der

Person, die Identität des Bewusstseins genügt, wie sie als Leistung von der theoretischen Vernunft erbracht wird. Eigens vermerkt er, dass die „Identität der Person aus der Identität des Ich, in dem Bewusstsein aller Zeit, darin ich mich erkenne, keineswegs folgt“ (KrV 230). Denn da die theoretische Vernunft nach Kants Grundannahmen auf die Erkenntnis von Gegenständen möglicher Erfahrung begrenzt ist, erscheint der Mensch in ihrer Perspektive nur als ein Lebewesen unter anderen, als ein Naturding, das den gleichen Gesetzen unterworfen ist, denen alle Naturdinge unterliegen. Die Freiheit aber, die ihn als Subjekt seines Handelns ausweist, entzieht sich jeder Erfahrung. Ihrer werden wir nur in der Subjektstellung selbst, d. h. in praktischer Perspektive gewärtig. Denn es ist für Kant ein Faktum der Vernunft (vgl. KpV A 31. 56), d. h. eine intellektuelle Gewissheit für jedermann, dass er unter einem Anspruch des Sollens steht. Schon die Frage, ob ich unter einem solchen Anspruch stehe, lässt dieses Faktum in seiner Unbezweifelbarkeit deutlich werden. Wenn aber das Sollen das entsprechende Können anzeigt, dann bekundet sich in der Erfahrung des Sollensanspruchs die dem Menschen eigene Freiheit.

Freiheit ist für Kant nur Freiheit, wenn sie als eine ursprüngliche Selbstbestimmung des Willens gedacht wird, als die Fähigkeit, von sich selbst her einen Anfang zu setzen. Selbstbestimmung des Willens aber bedeutet, sich von nichts anderem als dem Objekt bestimmen zu lassen, das mir die Vernunft zeigt, oder anders gewendet, sich von der Vernunft bestimmen zu lassen. Vernünftig ist aber nur die in Form einer Handlungsmaxime auftretende Objektbestimmung, wenn sie mit Gründen für jedermann als gültig ausweis-

bar ist, so dass sich als Regel der Regeln, d. h. als ein oberster Imperativ die Regel festhalten lässt, nur der Maxime zu folgen, die sich zum allgemeinen Gesetz machen lässt: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde“ (GMS 421, vgl. GMS 440). Ist es aber die Selbstbestimmung des Willens, die die Moralität konstituiert, und liegt Selbstbestimmung des Willens nur da vor, wo der Wille sich durch nichts anderes bestimmen lässt als durch das von der Vernunft aufgewiesene Gesetz, und das bedeutet, wo er nicht nur gemäß dem von der Vernunft aufgezeigten Gesetz und der aus ihm sich ergebenden Pflicht, sondern aus Pflicht, also aus „Achtung vor dem Gesetz“ (KpV 73) handelt, dann muss die Form dieser Selbstbestimmung des Willens als Autonomie zu einem Inhalt werden, der unbedingt verpflichtend ist; der oberste Imperativ ist daher kategorisch geboten. Und da es das Subjekt ist, das das moralische Gute in Form der Selbstbestimmung seines Willens hervorbringt und sich damit allererst als moralisches Subjekt konstituiert, stellt das sittliche Subjektsein und seine in der Autonomie als „freiem Selbstzwang“ (H. Wagner) zum Guten realisierte Freiheit nicht mehr einen Zweck dar, der um anderer Zwecke, sondern der als Zweck an sich selbst (GMS B 69) verfolgt werden muss. Da es ein Zweck an sich selbst ausschließt, bloß als Mittel für einen anderen Zweck gebraucht zu werden und dies – der genannten ersten Formulierung des obersten Imperativs entsprechend – für jeden gilt, der die Form des sittlichen Subjekts besitzt, kann Kant diesen Imperativ umformulieren und als Forderung festhalten: „Handle so, dass du die Menschheit in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit als Zweck, und niemals bloß als Mittel gebrauchst.“ (ebd. 429)

Damit ist der Hintergrund skizziert, auf dem Kant den Anspruch des sittlichen Subjekts auf Würde formulieren kann. Ist nämlich das Subjekt aufgrund seiner Fähigkeit, sittliches Subjekt sein zu können, Zweck an sich selbst, dann gibt es keinen äquivalenten Wert, gegen den es verrechnet werden könnte. „Was die Bedingung ausmacht, unter der allein etwas Zweck an sich selbst sein kann, hat nicht bloß einen relativen Wert, d.i. einen Preis, sondern einen inneren Wert, d.i. Würde.“ (ebd. 435) Kommt aber die Würde dem sittlichen Subjekt in seiner Selbstbestimmung zum Guten zu und ist „Autonomie [...] der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur“ (ebd. IV, 426), dann ist die Wahrung der Würde des Menschen die sittliche Grundforderung schlechthin, die gleichermaßen gegen sich selbst als auch gegen andere gerichtet ist.

Folgt man Kant, dann besteht der Grund dieser Würde in der mit dem Menschsein verbundenen Moralfähigkeit, die den Menschen zur Person qualifiziert: „Also ist Sittlichkeit und die Menschheit, so fern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein Würde hat.“ (GMS IV, 434) Der Mensch ist ein von Natur aus durch seine Moralfähigkeit bestimmtes und durch Moralität in Pflicht genommenes Wesen. Diese Eigentümlichkeit des Menschen, nicht nur dadurch bestimmt zu sein, was er in der Welt der Natur und in der sozialen Welt ist, sondern auch dadurch, was er sein soll und was von ihm gefordert wird, macht seine besondere Würde aus. Diese ist – wie jedes Prädikat normativen Typs – der empirischen Beobachtung ebenso entzogen wie der graduierbaren Zuschreibung. Denn Moralfähigkeit und Personalität als Grund der inhärenten Würde sind keine kontingenten Eigenschaften oder dispositionellen Potentialitäten, die der

Aktuierung bedürftig wären, um wirklich zu sein. Sie können daher auch nicht erworben werden und wieder verloren gehen. Denn für den Menschen gilt: „Sein Status als ein von der Moralität in Pflicht genommenes Wesen wird nicht dadurch berührt, ob er ihren Imperativen Folge leistet oder nicht, ob er sich die ihn verpflichtenden Forderungen deutlich bewusst macht oder ob er sie verdrängt. Relevant ist nur, dass er als ein essentiell durch seine Moralfähigkeit bestimmtes Wesen daraufhin angelegt ist, diese Forderungen wahrnehmen und sein Handeln und sein Verhalten durch sie motivieren zu können, auch wenn er von dieser Fähigkeit nicht in jedem Augenblick seiner physischen Existenz Gebrauch macht, ja noch nicht einmal immer Gebrauch machen kann. Seine Würde beruht jedenfalls nicht auf den Ansprüchen, die er selbst erhebt, sondern auf Forderungen, deren Adressat er ist; nicht auf dem, was er will, sondern auf dem, was er soll.“ (W. Wieland 2002, 162).

II. 3 Die Diskussion der Gegenwart

Die heutige Debatte um den Personbegriff folgt über weite Strecken den in der Neuzeit entwickelten Ansätzen insbes. John Lockes und Immanuel Kants. Diskutiert werden v. a. zwei Problemkreise:

- Zum einen im Ausgang v. John Locke u. David Hume - vor allem in der analytisch orientierten Philosophie - das Problem der *Identität der Person* (P. F. Strawson, D. Wiggins, B. Williams, H. G. Frankfurt, D. Parfit, D. Lewis, A. O. Rorty, M. Lockwood u.a.). Die Debatte findet im innerphilosophischen Raum statt. Sie ist kompliziert und würde Sie sicherlich nur langweilen.
- Zum anderen wird im Kontext bioethischer Fragestellungen (Abtreibung, Euthanasie, Todeskriterium etc.) die Frage nach dem Recht auf Leben bzw. dem Lebensschutz, der durch den Personstatus gewährt wird, mit der nach den Bedingungen und Kriterien des Personseins verbunden. Diskutiert wird dabei insbesondere, wer überhaupt eine Person ist, welche quasi-empirisch-deskriptiven Kriterien es für die Personzuschreibung gibt, welche Eigenschaften ein Lebewesen vorweisen können muss, um Person genannt werden zu können, und ob Menschen in allen Stadien ihres Lebens tatsächlich Personen im Vollsinn des Wortes genannt werden können.

Dieser seit etwa 20 Jahren tobende Debatte ist anschaulicher und

birgt Zündstoff für die Diskussion. Ich will sie daher im Folgenden in Grundzügen nachzeichnen und auch kommentieren.

Wie gesagt erlebt der Person-Begriff in der derzeitigen Bioethik-Debatte eine neue Renaissance. Der in dieser Diskussion zum Tragen kommende Personbegriff zeichnet sich vielfach dadurch aus, dass er nicht deckungsgleich Anwendung findet wie der Begriff "Mensch". Vielmehr wird die Zuschreibung von Personalität abhängig gemacht vom aktuellen Besitz bestimmter Eigenschaften und Zustände, die den Menschen erst zur Person qualifizieren. Diese Positionen geben damit für Personsein ein Kriterium an, mit dem Ergebnis, dass das Personsein dem Menschen nicht einfachhin zukommt, sondern es sich erst beweisen und eigentlich auch beständig dokumentieren muss.

„Person“

1. Einleitung
2. Konturen des Begriffs
 - 2.1 Entstehung des Begriffs
 - 2.2 Drei Ausprägungen
 - (a) Boethius und der substantialistische Personbegriff
 - (b) J. Locke und der bewusstseinsphilosoph. Personbegriff
 - (c) I. Kant und der moralisch-praktische Personbegriff
 - 2.3 Gegenwärtige Diskussion
3. Zusammenfassung

Entwicklung eines aktualistisch-qualitativen Personbegriffs im Kontext bioethischer Fragestellungen

Trennung: Mensch – Person

Angabe qualitativer, empirisch aktuell (aktualistisch) nachweisbarer Person-Kriterien

Die damit gegebene Unterscheidung zwischen "Mensch" und "Person", die in dieser Weise der kontinentaleuropäischen Tradition der Ethik und Anthropologie weitgehend fremd war und lediglich im Personbegriff des englischen Empiristen John Locke beruft auf einen gewissen Vorläufer zurückblicken kann, ist nicht nur von theoretischem Interesse, sondern hat unübersehbare Konsequenzen für den Umgang mit Fragen um Leben und Tod, Lebensanfang und Lebensende. Die Unantastbarkeit, die mit dem Personbegriff kontinentaleuropäisch dem Menschen qua Menschen zugesprochen worden war und die sich im Begriff der Menschenwürde niederschlug, wird damit auf diejenigen Menschen restringiert, die über genau jene Eigenschaften verfügen, die sie allererst als Personen ausweisen. So gibt es Menschen, die keine Personen sind und Personen, die nicht notwendig Menschen sein müssen. Nur Personen aber, so die Vertreter dieses qualitativen Personbegriffs, haben Anspruch auf Respektierung ihrer Autonomie, nur ihnen gegenüber gilt Gerechtigkeit. Ansonsten gilt, dass ihnen jener Schutz gebührt, der ganz generell betrachtet empfindende und deshalb leidensfähige Wesen, also auch Tiere, beanspruchen können. Damit verflüchtigt sich aber auch der Gedanke von Menschenwürde und Menschenrechten, der zwei wesentliche Momente enthält: die Unantastbarkeit der Person (respect for persons) und das Verbot, diese Unantastbarkeit von etwas anderem abhängig zu machen als dem, Mensch zu sein.

Die mit Blick auf die Schutzwürdigkeit des Menschen daher höchst problematische Neubestimmung von Personalität ist selbst Reaktion auf zentrale medizinethische Fragen, bei denen es unklar ist, ob und wie ein der Gattung Mensch zugehöriges Wesen in einem be-

stimmten Zustand oder ein Wesen mit unklarem menschlichem Status von unserem üblichen System moralischen Urteilens erfasst wird. Dies gilt etwa bei der Behandlung missgebildeter Neugeborener, bei irreversibel komatösen Patienten, bei Euthanasie oder Sterbehilfe und bei Selbstmord. Da die in solchen Fällen auftretenden Unklarheiten, so wird argumentiert, aus der problematischen Zuschreibung mentaler und psychischer, kognitiver wie volitionärer Eigenschaften resultieren, sei es Sache einer begrifflich-empirischen, weniger einer direkt moralischen Analyse, diese mittels der Neubestimmung des Personbegriffs aufzuhellen. Diese Neubestimmung müsse dabei so stattfinden, dass eindeutige quasi-empirisch verifiable Kriterien benannt werden müssen, die es erlauben, einen Menschen als Person zu qualifizieren. Solche Kriterien müssten dabei auf Eigenschaften bezogen werden, die der Person nicht nur potentiell oder der Anlage nach, sondern wie etwa Selbstbewusstsein, Erinnerung, interpersonale Relationalität etc. aktuell zugeschrieben werden könnten und als solche nachweisbar sind.

Einige dieser Versuche, einen solchen aktualistisch-qualitativen Personbegriff zu entwerfen, möchte ich Ihnen kurz vorführen:

„Person“

1. Einleitung
2. Konturen des Begriffs
 - 2.1 Entstehung des Begriffs
 - 2.2 Drei Ausprägungen
 - (a) Boethius und der substantialistische Personbegriff
 - (b) J. Locke und der bewusstseinsphilosoph. Personbegriff
 - (c) I. Kant und der moralisch-praktische Personbegriff
 - 2.3 Gegenwärtige Diskussion
3. Zusammenfassung

Entwicklung eines aktualistisch-qualitativen Personbegriffs im Kontext bioethischer Fragestellungen

Michael Tooley:

Rechtsgrund für die Möglichkeit der Personzuschreibung ist die „Bedingung des Selbstbewusstseins“



Joseph Fletcher: ein "tentatives Profil des Menschen,":

"minimale Intelligenz, Selbstwahrnehmung bzw. Selbstbewusstsein, Selbstkontrolle, Sinn für die Zeit, Sinn für die Zukunft, Sinn für die Vergangenheit, Beziehungsfähigkeit, Fürsorglichkeit, Kommunikation, Existenzkontrolle, Neugier, Veränderbarkeit, Gleichgewicht zwischen Rationalität und Gefühl, Idiosynkrasie und neocorticale Funktionalität."

Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln

So benennt etwa der Philosoph an der Universität Princeton MICHAEL TOOLEY als Rechtsgrund für die Möglichkeit der Personzuschreibung die "Bedingung des Selbstbewusstseins", mit der Folge, dass nur dasjenige Wesen als Person angesprochen werden kann, das über "einen Begriff des Selbst als eines fortdauernden Subjekts von Erfahrungen und anderen mentalen Zuständen verfügt, sowie glaubt, dass es selbst eine solche fortdauernde Entität darstellt".

Ähnlich legte bereits in den frühen 70er Jahren der protestantische Theologe **Joseph Fletcher** ein "tentatives Profil des Menschen" vor, das einen großen Einfluss auf die bioethische Diskussion ausübte. Fletcher unternimmt es, positive und negative "Indikatoren" für ein durchschnittliches Profil des Menschen zu sammeln. Als positive Kriterien nennt er: "minimale Intelligenz, Selbstwahrnehmung bzw.

Selbstbewusstsein, Selbstkontrolle, Sinn für die Zeit, Sinn für die Zukunft, Sinn für die Vergangenheit, Beziehungsfähigkeit, Fürsorglichkeit, Kommunikation, Existenzkontrolle, Neugier, Veränderbarkeit, Gleichgewicht zwischen Rationalität und Gefühl, Idiosynkrasie und neocorticale Funktionalität." Diese distinktiven Merkmale, die ein summarisches anthropologisches Profil ergeben sollen, werden zu "exklusiven" Gesichtspunkten im Vergleich zu jenen Gattungsgliedern, die diesem Profil nicht entsprechen. Sie führen notwendig zu selektiven Gesichtspunkten des Ausschlusses von Menschen aus dem Kreis derer, denen Würde zugesprochen werden kann.

„Person“

1. Einleitung
2. Konturen des Begriffs
 - 2.1 Entstehung des Begriffs
 - 2.2 Drei Ausprägungen
 - (a) Boethius und der substantialistische Personbegriff
 - (b) J. Locke und der bewusstseinsphilosoph. Personbegriff
 - (c) I. Kant und der moralisch-praktische Personbegriff
 - 2.3 Gegenwärtige Diskussion
3. Zusammenfassung

Entwicklung eines aktualistisch-qualitativen Personbegriffs im Kontext bioethischer Fragestellungen

Tristram Engelhardt:

Persons „in a strict sense“

"who are the constituents of the moral community. Only persons are concerned about moral arguments and can be convinced by them. The very notion of a moral community presumes a community of entities that are self-conscious, rational, free of choice, and in possession of a sense of moral concern."

Persons „in a social sense“:

"as if they were persons strictly, even though they are not"

Utilitaristisches Konstrukt:

Nützlichkeitsüberlegung



Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln

Nach **Tristram Engelhardt jr.**, Professor für Philosophie an der Rice-University in Houston/Texas sind Personen "in the strict sense" nur solche Wesen, "who are the constituents of the moral commu-

nity. Only persons are concerned about moral arguments and can be convinced by them. The very notion of a moral community presumes a community of entities that are self-conscious, rational, free of choice, and in possession of a sense of moral concern." Weisen menschliche Wesen diese Eigenschaften noch nicht oder nicht mehr auf, ist aber deren "soziale Rolle", wie etwa bei Kindern, sobald sie über elementare Formen sozialer Kommunikation verfügen, gegeben, dann führt dies dazu, dass Menschen häufig betrachtet werden "as if they were persons strictly, even though they are not". Solche Wesen sind aufgrund dieses "utilitaristischen Konstruktes" dann als "social persons" anzusprechen. Dies kann jedoch nicht verhindern, dass die Grenzziehung zum bloß biologisch-menschlichen Leben wie auch die Behandlung von "social persons" als "persons" immer ein bewusster Akt willkürlicher Setzung (arbitrary) bleibt. Wenn aber die soziale Rolle lediglich durch ein wandelbares Bezugssystem gesellschaftlicher Zuträglichkeiten definiert ist, dann, so ist zu folgern, unterliegt auch die Zuschreibung von sozialer Personalität etwa gegenüber Behinderten einem nicht unerheblichen und geschichtlich bedingten Wandel. Sind menschliche Wesen jedoch nicht als "social persons" anzusprechen, wie etwa Säuglinge, dann verfügen sie über keinen qualifizierten moralischen Status. Der Umgang mit ihnen, wie auch mit Embryonen und Föten, ist letztlich eine Frage von Eigentumsrechten: Moralische Pflichten bestehen im wesentlichen nur gegenüber den Besitzern, in der Regel also gegenüber den Eltern, die als Eigentümer beispielsweise das Recht haben, ihre Embryonen an andere zu verkaufen.

„Person“

1. Einleitung
2. Konturen des Begriffs
 - 2.1 Entstehung des Begriffs
 - 2.2 Drei Ausprägungen
 - (a) Boethius und der substantialistische Personbegriff
 - (b) J. Locke und der bewusstseinsphilosoph. Personbegriff
 - (c) I. Kant und der moralisch-praktische Personbegriff
 - 2.3 Gegenwärtige Diskussion
3. Zusammenfassung

Entwicklung eines aktualistisch-qualitativen Personbegriffs im Kontext bioethischer Fragestellungen



Peter Singer:
Stufen von Bewusstsein = Stufen der Werthhaftigkeit

Nicht-bewusstes, etwa pflanzliches Leben, das weder über Empfindungs- und Erlebnisfähigkeit, noch über einen bewussten Willen oder Interessen verfügt, hat keinen Wert an sich.

Empfindungsfähige Lebewesen, die „bewusst und fähig sind, Lust und Schmerz zu erfahren“, verfügen bereits über einen Wert, den es zu achten gilt.

Der höchste Lebensschutz kommt jedoch nur Leben zu, sobald und solange es über bestimmte Eigenschaften und Fähigkeiten wie **Selbstbewusstsein und Rationalität** verfügt, die es als „**Person**“ qualifizieren.

Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln

Einen aktualistisch-qualitativen Personenbegriff vertritt auch der australische Philosoph **Peter Singer**. Er führt einen solchen Personbegriff ein mit dem Ziel, ein nicht-willkürliches Kriterium zu etablieren, anhand dessen sich die Schutzwürdigkeit von Leben – unabhängig von biologischen Gattungs- und Speziesgrenzen – bestimmen lässt (vgl. ebd. 101-128). Nur so glaubt er auch den Tieren bestimmte Rechte zugestehen zu können. Dieses die Schutzwürdigkeit unterschiedlicher Lebewesen konstituierende Kriterium ist nach Singer das der je unterschiedlichen Zuschreibbarkeit von Bewusstsein, wobei sich drei Kategorien des Lebendigen mit je unterschiedlichem Lebenswert erheben lassen: Nicht-bewusstes, bewusstes und selbstbewusstes Leben.

- Nicht-bewusstes, etwa pflanzliches Leben, das weder über

Empfindungs- und Erlebnisfähigkeit, noch über einen bewussten Willen oder Interessen verfügt, hat keinen Wert an sich (ebd. 128).

- ~ Empfindungsfähige Lebewesen, die „bewusst und fähig sind, Lust und Schmerz zu erfahren“ (vgl. ebd. 117), verfügen bereits über einen Wert, den es zu achten gilt.
- ~ Der höchste Lebensschutz kommt jedoch nur Leben zu, sobald und solange es über bestimmte Eigenschaften und Fähigkeiten wie Selbstbewusstsein und Rationalität verfügt, die es als „Person“ qualifizieren.

„Personen“ haben nicht nur ein Interesse an der Vermeidung von Leiden bzw. der Linderung von physischer Schmerzempfindung, sondern verfügen darüber hinaus über zusätzliche moralisch signifikante Fähigkeiten und Eigenschaften wie die, Wünsche zu äußern und mithin Präferenzen zu haben (ebd. 110-112, 165). Diese Eigenschaften setzen die Möglichkeit voraus, über Selbstbewusstsein, Selbstkontrolle, Sinn für Zukunft und Vergangenheit, Kommunikationsfähigkeit, Neugier, Autonomie und Entscheidungsfähigkeit zu verfügen.

Aufgrund dieses graduellen Wertkonzepts, worin sich Stufen von Bewusstsein mit Stufen von Werthaftigkeit verbinden, ist Singer der Überzeugung, eine willkürliche, da bloß an der biologischen Speziesgrenze „homo sapiens“ Maß nehmende Zuschreibung von Schutzwürdigkeit vermieden zu haben, wie sie – so seine Unterstellung – gerade der traditionellen „Lehre von der Heiligkeit des menschlichen Lebens“ (doctrine of sanctity of life) und der Lehre von

der besonderen Personwürde zugrunde liege. Denn die Zuerkennung einer besonderen Würde des Menschen werde dort – so der Vorwurf – allein aus der biologischen Taxonomie gewonnen und basiere lediglich auf einem unbegründbaren „Speziesismus“ (P. Singer 1984, 1979, 42-61). Menschliches Leben aber sei für sich betrachtet eine rein biologische, naturwissenschaftlich konstatierbare, moralisch jedoch irrelevante Eigenschaft.

Das aber bedeutet für *Peter Singer*, dass es menschliche Wesen wie Embryonen, Imbezile und irreversibel Komatöse gibt, die nicht Personen sind, weil sie die für das Personsein geforderten Eigenschaften nicht besitzen, so wie es umgekehrt in Form von bestimmten Affenspezies und eventuell auch Delphinen, Walen oder Schweinen Lebewesen gibt, die als Personen zu betrachten sind, weil sie – wenigstens in einem weiten Sinn – die genannten Eigenschaften besitzen, obwohl sie keine menschlichen Wesen sind.

Ich will mich nicht auf eine detaillierte Kritik dieser vorgetragenen Positionen zum Personbegriff einlassen. Es scheint mir jedoch Skepsis angebracht, ob es wirklich möglich ist, auf nicht-willkürliche und voraussetzungslose Weise mit den Mitteln der empirischen Deskription (und in diesem Rahmen bleiben letztendlich auch alle diese quasi-empirischen Versuche, Kriterien für das Personsein nachzuweisen) zu definieren, was eine "Person" ist. Denn die Frage nach der dem Personsein ist nicht primär ein theoretisches, sondern ein praktisches Problem, weniger eine Frage der Metaphysik, als der Ethik. Problematisch ist ferner nicht nur die Tatsache, dass die aus

den vorgestellten qualitativen Personbegriffen gezogenen Konsequenzen des Umgangs mit menschlichem Leben der sittlichen Grunderfahrung widersprechen, deren Auslegung als faktischen Ausgangspunkt und nicht deren Widerlegung das kritische Geschäft der Philosophie ausmacht; auch dass die vorgetragenen Theorien vor allem in ihren utilitaristischen Varianten auf Prämissen beruhen, die philosophisch zumindest problematisch sind, sollte bei Fragen, die den Umgang mit Leben und Tod betreffen, zur Vorsicht mahnen. Die Strategie einer Differenzierung von Mensch und Person ist überdies zurecht als argumentativ "unökonomisch" bezeichnet worden, denn Personalität ist ein *hinreichendes* Kriterium für Lebensschutz, aber das Fehlen von Personalität noch kein ausreichender Grund, das Tötungsverbot aufzuheben.

III. Schluss

„Person“

- 1. Einleitung
- 2. Konturen des Begriffs
 - 2.1 Entstehung des Begriffs
 - 2.2 Drei Ausprägungen
 - (a) Boethius und der substantialistische Personbegriff
 - (b) J. Locke und der bewusstseinsphilosoph. Personbegriff
 - (c) I. Kant und der moralisch-praktische Personbegriff
 - 2.3 Gegenwärtige Diskussion
- 3. Zusammenfassung

Definition „Person“

Person wird der singuläre Mensch deshalb genannt, weil er ein individuelles sittliches Subjekt („moral agent“), d.h. ein Wesen ist, dem grundsätzlich das Vermögen (bzw. die Anlage oder Befähigung) zukommt, sich in Freiheit durch Vernunft zum Handeln zu bestimmen, das daher zu sich selbst (Selbstverhältnis, Selbstbewusstsein) sowie zu seiner Mit- und Umwelt (Sozialität, Kulturalität) in ein bewusstes Verhältnis treten, Verantwortung und Pflichten übernehmen (Zurechenbarkeit), Zwecke und Interessen verfolgen sowie sein Leben im Bewusstsein seiner Vergangenheit und seiner Zukunft entwurfsoffen zu einem einmaligen, unverwechselbaren Schicksal gestalten kann.

Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Köln

Damit komme ich zum Schluss. Wir hatten eingangs gesagt, dass jeder Begriff zwei Seiten hat: eine Innenseite und eine Außenseite, einen Inhalt oder eine Intension und eine Ausdehnung oder eine Extension. Und wir hatten festgestellt, dass je nachdem, wie der Inhalt sich gestaltet, auch die Extension eines Begriffs sich verändert. Bei Begriffen, die sich auf Sachen beziehen, ist diese wechselseitige Abhängigkeit von geringerem Belang, da moralisch weitestgehend irrelevant. Beim Begriff der Person jedoch kann dies zu dramatischen Auswirkungen führen. Denn je nachdem, so haben wir gesehen, wie man den Begriff der Person fasst, ist seine Ausdehnung deckungsgleich mit dem Begriff Mensch oder auch nicht.

Ich will nicht verhehlen, dass mir der Kantische Personbegriff, der Person als die Anlage zur sittlichen Subjektivität definiert, am sympathischsten ist. Person wird der singuläre Mensch demnach deshalb genannt, weil er ein individuelles sittliches Subjekt („moral agent“), d.h. ein Wesen ist, dem grundsätzlich das *Vermögen* (bzw. die Anlage oder Befähigung) zukommt, sich in Freiheit durch Vernunft zum Handeln zu bestimmen, das daher zu sich selbst (Selbstverhältnis, Selbstbewusstsein) sowie zu seiner Mit- und Umwelt (Sozialität, Kulturalität) in ein bewusstes Verhältnis treten, Verantwortung und Pflichten übernehmen (Zurechenbarkeit), Zwecke und Interessen verfolgen sowie sein Leben im Bewusstsein seiner Vergangenheit und seiner Zukunft entwurfsoffen zu einem einmaligen, unverwechselbaren Schicksal gestalten kann.

Der Grund, warum wir jemandem Personalität zuschreiben, ist dabei die Anlage zur sittlichen Subjektivität. Wem diese Anlage zukommt, dafür gibt es freilich nur ein einfaches Zuschreibungskriterium: nämlich das Menschsein, also die Zugehörigkeit zur Gattung homo sapiens. Wer aber zur Gattung homo sapiens gehört, dafür haben wir ein völlig plausibles und ausreichendes Kriterium: er muss von Menschen gezeugt sein. Denn ein Mensch zeugt immer nur, so wusste schon Aristoteles, einen Menschen, und nichts sonst. Und dass der einzelne Mensch auch ein sittliches Subjekt ist, das es als solches zu achten gilt und dem Würde zukommt, dafür gibt es kein empirisches Kriterium, sondern setzt einen Akt unbedingter Anerkennung voraus.

Diese Anerkennung beruht nicht - wie etwa im Fall rechtlicher Verhältnisse - auf der Bedingung der Wechselseitigkeit. Sie ist nicht re-

lative oder relationale Anerkennung. Vielmehr besteht sie unabhängig davon, ob sie von Seiten dessen erwidert wird, dem die Anerkennung gilt. Bedingungslose Anerkennung kann daher von ihrer Richtung her nur als einsinnige gedacht werden. Sie macht die Gegenanerkennung nicht zur Bedingung. Sie liegt auch dann vor, wenn der so als Person Anerkannte sich gar nicht handelnd auf den ihn Anerkennenden bezieht, etwa weil er gar nichts von ihm weiß oder - warum auch immer - dazu nicht oder nicht mehr imstande ist. Denn die Forderung des Sittengesetzes, den anderen Menschen als Person zu achten, ist nach Kant eine kategorische, d.h. sie gilt ganz unabhängig vom Tun und Lassen eines anderen. Jede Begegnung mit fremdem personalem Dasein enthält somit die bedingungslose moralische Forderung, die eigene Willkür zu beschränken und das ganz unbedingte. Gleich also, wie jemand sich verhält, gleich welche privaten Absichten man selbst und jemand anders unterhält, gleich auch, ob der andere über aktuelles Selbstbewusstsein oder andere ins Auge springende Eigenschaften verfügt, als Wesen der Vernunft begegnet uns jedes menschliche Wesen, sofern es nur intuitiv plausibel der grundsätzlich durch Vernünftigkeit ausgezeichneten Spezies homo sapiens angehört, als Zweck an sich, mithin als Person, die es zu achten gilt.



„Person“

Philosophische Grundbegriffe:

PERSON

Professor Dr. Armin G. Wildfeuer



Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer, KFH NW Kon